

**Satzung der Stadt Kierspe über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

(Wasserversorgungssatzung) vom 08.10.2001

-Dritte Euro-Anpassungssatzung-

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe am 04.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Kierspe betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt die Stadt.
2. Für die Stadt Kierspe übernimmt eine Eigengesellschaft der Stadt, die Stadtwerke Kierspe GmbH, die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert worden ist, bei der Stadtwerke Kierspe GmbH beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift zu treffen.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn

die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Unbeschadet etwaiger Genehmigungserfordernisse und darauf folgender Antrag- und Mitteilungspflicht hat der Grundstückseigentümer die Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen der Stadtwerke Kierspe GmbH und den einzelnen Abnehmern gilt im übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bedingungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Kierspe GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bedingungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser werden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht und auf Verlangen ausgehändigt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 1960 (BGBl I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4,6,7) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Diese Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.